

angedeuteten Art nicht, so dürfte in der Praxis ziemlich jeder Druck als ein alter angesehen werden, der aus zweiter Hand erworben ist, und das Wort »alt« nicht in dem Sinne der Zeit, sondern der Beschaffenheit ausgelegt werden. Ferner dürften Luxusdrucke als Sammelgegenstände ebenfalls von der Steuer erfaßt werden.

Abgesehen von diesen Schwierigkeiten bildet die Steuer von 10% eine ungeheure Belastung, die ein großer Teil der Bücher gar nicht tragen kann. Das Gesetz sieht allerdings vor, daß der Lieferer die Steuer auf den Käufer abwälzen soll, welche Umsomme von Verärgerung und von unangenehmen Auseinandersetzungen wird aber diese Abwälzung zwischen Verkäufer und Käufer zeitigen! Dazu kommt noch, daß vorläufig noch gar nicht feststeht, ob § 7 Gesetz wird, und ob trotzdem der Verkäufer jetzt schon verpflichtet ist, die Steuer vom Kunden zu erheben und zurückzulegen. Im Fall § 7 nicht Gesetz wird, wäre die Steuer an den Kunden zurückzuzahlen. Welche Schwierigkeit bei Auslandskunden, die auf der Reise Einkäufe machen, aber auch bei gelegentlich im Laden Kaufenden!

Eine so hohe Steuer reizt naturgemäß zu Umgehungen, und diese Umgehungen sind nicht einmal solche und auch nicht strafbar. Da der Luxussteuer die in Frage kommenden Gegenstände nur unterliegen, sofern ihr Absatz im Kleinhandel erfolgt und gelegentliche Verkäufe Privater ausdrücklich von der Steuerpflicht ausgenommen sind, § 1 des Entwurfs die Gegenstände auch im Kleinhandel nur dann steuerlich erfaßt, wenn der Absatz durch selbständige Geschäftsleute erfolgt, so wird der Handel unter Privaten, durch Gelegenheitsverkäufer, durch Angestellte geradezu gezüchtet! Der reelle Handel wird geschädigt und der Schleichhandel begünstigt, eine Wirkung des Gesetzes, die sicher nicht gewollt ist, aber notwendigerweise sich geltend machen wird, namentlich bei größeren Objekten, wo die Steuer von 10% eine Rolle spielt.

In der Begründung zu § 7 wird die Schwierigkeit der Abgrenzung des Begriffs: »Antiquität« selbst zugegeben, wie überhaupt betont wird, daß die »Auslegung des Gesetzes wie besonders die Abgrenzung der der Luxussteuer unterliegenden Gegenstände nicht geringe Schwierigkeiten bieten wird«. Bei dem Geldbedarf des Reiches ist auf eine glatte Ablehnung des § 7 (Luxussteuer) um so weniger zu rechnen, als die Steuereinnahmen aus dem neuen Warenumsatzsteuergesetz auf mehrere hundert Millionen Mark geschätzt werden, die bei einem Satz von 5 vom Tausend einer Milliarde sich nähern dürften. Umso mehr dürfte es, solange es Zeit ist, geraten sein, den Versuch zu machen, der Vorlage wenigstens die Giftzähne auszuziehen und mindestens eine Klarstellung der Begriffe zu fordern, namentlich des Begriffs der »alten Drucke« und der Wendung: »gesammelt zu werden pflegen«. Natürlich ist damit gemeint, daß man erfahren soll, wie der Gesetzgeber diese Begriffe auslegt. Es geht doch nicht an, einfach Worte zu wählen, deren Sinn unklar ist, und dann in der Begründung die Schwierigkeit zu betonen, diese Begriffe abzugrenzen. Der Steuerpflichtige kann verlangen, daß ein Gesetz, das er befolgen soll, ihm auch verständlich ist, ohne daß er eine juristische Schulung mitbringe. Aber auch die Höhe der Steuer muß noch einmal sehr reiflich erwogen und die Schädigungen, die sie dem realen Handel bringt, müssen durch eine Ermäßigung des Steuersatzes abgewendet werden.

§ 25 und 28 des Entwurfs stellt die Maßregeln fest, die zur Sicherung der Steuer getroffen werden. Diese sind außerordentlich einschneidend. Dem Beauftragten der Steuerstelle sind alle für die Prüfung in Betracht kommenden Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, und die Oberbehörde kann die Einreichung der auf bestimmt zu bezeichnende Rechtsvorgänge bezüglichen Schriftstücke verlangen. § 31 enthält die Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen. Geldstrafen sind bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer vorgeesehen, und es tritt, wenn der Betrag der Steuer nicht festgestellt werden kann, Geldstrafe von M 100—100 000 ein. Der Versuch ist strafbar.

Auch die Erhebung der Steuer soll geändert werden. Während nach dem heutigen Warenumsatzsteuergesetz der Steuer-

pflichtige eine Aufstellung der von ihm zu zahlenden Beträge leistet und diese nebst dem Steuerbetrage der Behörde einzusenden hat, hat er jetzt vorläufig ein Verzeichnis einzureichen, das die Behörde prüft; sie kann Ergänzungen dazu beanspruchen und stellt es, wenn sie es als richtig anerkennt, dem Steuerpflichtigen zur Zahlung der Steuer zurück.

Der Entwurf enthält so zahlreiche Schwierigkeiten, Härten und Unklarheiten, und der Steuersatz von 10% auf Bücher ist ein so hoher, daß es unbedingt notwendig ist, daß die Gesamtvertretung des Buchhandels dazu Stellung nimmt und Klarstellung und Minderung beansprucht; aber Eile ist not. Der Entwurf wird bereits im Reichstagsausschusse beraten, und so könnte es, wenn wir die Hände in den Schoß legen, leicht geschehen, daß unsere Einwände zu spät kommen. Zu einer solchen schleunigen Stellungnahme den Vorstand des Börsenvereins anzuregen, ist ein Hauptzweck der vorstehenden Auseinandersetzung.

Merksblatt für Büchersendungen an unsere Kriegsgefangenen im feindlichen Ausland.

1. Völlig ausgeschlossen von der Versendung sind alle Druckschriften (Bücher, Zeitschriften usw.), die irgendwelche handschriftlichen Notizen, Bemerkungen und stenographischen Zeichen oder auch nur Bleistiftstriche enthalten.

2. a) Nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis derjenigen Kommandobehörden (Stellvertretendes Generalkommando, Gouvernement usw.), in deren Bereich der Verleger seinen Sitz hat, dürfen ausgeführt werden:

1. Druckschriften, Bücher, Zeitschriften usw., die kein Erscheinungsjahr oder ein späteres Erscheinungsjahr als 1913 tragen,
2. ohne Rücksicht auf das Erscheinungsjahr alle Werke, die als chemische oder technische ohne weiteres erkennbar sind, sowie Werke und Druckschriften mit kartographischem Inhalt (z. B. Atlanten, Reiseführer, Adreßbücher mit Stadtplänen), Uniformbücher und Militärdienstvorschriften.

b) Die Ausfuhrerlaubnis muß entweder durch Eindruck oder Aufstempelung des von der zuständigen Kommandobehörde geführten Ausfuhrzeichens an sichtbarer Stelle, d. h. regelmäßig auf dem Titelblatt oder bei Broschüren auf dem Buchumschlag, oder durch eine besondere, der betreffenden Druckschrift beige-fügte ausdrückliche Erlaubniserklärung kenntlich gemacht sein.

3. Patentschriften dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Nachprüfungsstelle der Heeres- und Marineverwaltung für gewerblichen Rechtsschutz, Berlin, Gitschinerstraße 97/103, versandt werden.

4. Abzuraten ist von dem Versand folgender Arten von Druckschriften, die zwar größtenteils nach dem Ausland ausgeführt werden dürfen, aber erfahrungsgemäß von der feindlichen Zensur beanstandet werden:

- a) Druckschriften (Bücher, Zeitschriften usw.) über Politik oder Militärwissenschaften,
- b) Druckschriften (Bücher, Zeitschriften usw.) über den gegenwärtigen Krieg, die neueste Geschichte und die Geographie des feindlichen Landes,
- c) Druckschriften (Bücher, Zeitschriften usw.) mit einem die feindlichen Länder herabsetzenden oder sie verunglimpfenden Inhalt,
- d) Tageszeitungen aus Deutschland.

Besondere Winke für den Versand.

Bei Versendung von Büchern ist darauf zu achten, daß nach Rußland nur broschierte, dagegen nach Frankreich und England und deren Kolonien sowie nach Japan und Italien auch kartonierte und gebundene Ausgaben versandt werden können. In Frankreich und England sind häufig auch Druckschriften sonst harmlosen Inhalts beanstandet worden, weil sie während des Krieges erschienen sind.

Die unterzeichnete Auskunftsstelle erteilt gern weitere Auskunft über den Büchertransport an Kriegsgefangene und über-